

Geschäftsordnung der Schulleitung ETH Zürich

vom 10.08.2004 (Stand 01.07.2020)

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einberufung der Sitzungen

¹ Die Schulleitung versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern, in der Regel alle vierzehn Tage.

² Jedes Mitglied der Schulleitung kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 2 Sitzungsorganisation und Geschäftsplanung²

¹ Der/die Generalsekretär/in bereitet die Sitzung vor und führt das Beschlussprotokoll.

² Mit der Geschäftsplanung wird sichergestellt, dass die Geschäfte von der Schulleitung systematisch und zeitgerecht behandelt werden. Sie wird vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin geführt.

Art. 3 Vorsitz

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzung der Schulleitung.

Art. 4 Weitere Teilnehmer/innen³

¹ An den Sitzungen der Schulleitung nehmen teil:

a) mit beratender Stimme und Antragsrecht in Rechtssachen: der/die Generalsekretär/in

b) *aufgehoben*

c) mit beratender Stimme: der Leiter/die Leiterin der Abteilung Hochschulkommunikation, der für die integrale Kommunikation gegen innen und aussen verantwortlich ist.

¹ RSETHZ 201.021

² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

^{1bis} Die Schulleitung kann weitere ständige Gäste bezeichnen.

² Die Präsidenten/Präsidentinnen der beratenden Kommissionen der Schulleitung werden bei Bedarf zugezogen, soweit der Vorsitz nicht bereits durch ein Mitglied der Schulleitung wahrgenommen wird⁴.

³ Die Mitglieder der Schulleitung können sich zur Behandlung bestimmter Geschäfte von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen begleiten lassen.

⁴ Die Schulleitung kann weitere Angehörige der ETH Zürich und externe Sachkundige zu ihren Sitzungen einladen.

Art. 5 Stellvertretungen⁵

¹ Folgende Mitglieder der Schulleitung vertreten sich gegenseitig:

- a) Präsident/in und Rektor/in;
- b) Vizepräsident/in für Forschung und Vizepräsident/in für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen;
- c) Vizepräsident/in für Personalentwicklung und Leadership und Vizepräsident/in für Infrastruktur.

^{1bis} Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin für Finanzen und Controlling.

² Von dieser Regelung abweichende Stellvertretungen beschliesst die Schulleitung von Fall zu Fall.

³ *aufgehoben*⁶

Art. 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Schulleitung sind nicht öffentlich.

Art. 7 Ausstandspflicht⁷

Für den Ausstand der Mitglieder der Schulleitung, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin und des Leiters/der Leiterin der Abteilung Hochschulkommunikation gelten die Bestimmungen von Artikel 20 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz⁸.

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.06.2020, in Kraft seit 01.07.2020

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.06.2020, in Kraft seit 01.01.2020

⁶ aufgehoben mit Schulleitungsbeschluss vom 15.06.2020, in Kraft seit 01.07.2020

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

⁸ SR 172.010

Art. 8 Beschlussfassung

¹ Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier⁹ Mitglieder der Schulleitung anwesend sein.

² Die Schulleitung fasst die Beschlüsse gemäss Artikel 4 Absatz 1 Organisationsverordnung ETH Zürich¹⁰ in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Der/die Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen zählt seine/ihre Stimme doppelt.

³ Bei den übrigen Geschäften entscheidet der Präsident/die Präsidentin nach Anhörung der Schulleitung.

Art. 9 Eröffnung und Umsetzung der Beschlüsse¹¹

¹ Schulleitungsbeschlüsse werden den von ihnen Betroffenen in geeigneter Form eröffnet. Der/die Generalsekretär/in überwacht deren Vollzug (Pendenzenkontrolle).

² Sofern die Beschlüsse der Schulleitung nicht von ihren Mitgliedern direkt umgesetzt werden, sorgt der/die Generalsekretär/in für die ordnungsgemässe Eröffnung der Beschlüsse und Präsidialverfügungen.

³ Schulleitungsbeschlüsse von allgemeinem Interesse werden durch die Abteilung Hochschulkommunikation in den dafür geeigneten Kommunikationskanälen veröffentlicht.

Art. 10 Unterschriftenregelung¹²

¹ Jedes Mitglied der Schulleitung regelt die Berechtigung für die Unterzeichnung von Weisungen, Verfügungen, Verträgen und Korrespondenzen in seinem Aufgabenbereich selbständig. Es bestimmt ausdrücklich die Fälle, in denen Doppelunterschrift erforderlich ist. Die Regelung bildet einen Anhang zur Geschäftsordnung. Für finanzwirksame Rechtsakte gilt das Finanzreglement der ETH Zürich gemäss Art. 7 und Art. 25 f.

² Der Präsident/die Präsidentin und der/die Generalsekretär/in unterzeichnen Verordnungen und Weisungen der Schulleitung.

³ Der/die Generalsekretär/in unterzeichnet Auszüge aus dem Protokoll der Schulleitung und in der Regel im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin dessen/deren Verfügungen.

⁴ Verträge, die den Aufgabenbereich mehrerer Mitglieder der Schulleitung berühren oder von besonderer Tragweite für die ganze Schule sind, unterzeichnet der Präsident/die Präsidentin.

⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.06.2020, in Kraft seit 01.01.2020

¹⁰ RSETHZ **201.021**

¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

¹² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008; redaktionelle Anpassung infolge Revision Finanzreglement per 01.01.2019

⁵ Über die Teilnahme an der Gründung bzw. den Beitritt zu einer nicht unternehmerisch tätigen juristischen Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts im Sinne einer strategischen oder unterstützenden Beteiligung nach Art. 3 Bst. b und c der Beteiligungsweisungen ETH-Bereich¹³ entscheidet die Schulleitung. Sie mandatiert entsprechende Interessensvertreter.¹⁴ Nur die von der Schulleitung mandatierten Interessensvertreter sind berechtigt, im Namen der ETH Zürich Statuten und ähnliche Gründungs- bzw. Beitrittsdokumente zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den Austritt, die Teilnahme an der Auflösung und die Aufgabe der Beteiligung.¹⁵

⁶ *aufgehoben*

Art. 11 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Mitglieder der Schulleitung und der ihnen unterstellten Organe legt der Präsident/die Präsidentin in einem Finanzreglement fest (Artikel 6 Absatz 2 Organisationsverordnung ETH Zürich¹⁶).

Art. 12 Personalentscheide

¹ Die Schulleitung

a) *aufgehoben*¹⁷

b) ernennt nichtständige zu ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von Artikel 5 und 6 der ETHZ-ETHL-Verordnung¹⁸;

c) ernennt und entlässt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Funktionsstufen 13-15 im Sinne von Art. 25 Personalverordnung ETH-Bereich¹⁹;

d) entscheidet über Funktionswechsel in den Funktionsstufen 13-15²⁰;

e) bewilligt bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Funktionsstufen 13-15 Tätigkeiten ausserhalb des Arbeitsverhältnisses im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Personalverordnung ETH-Bereich²¹.

² Alle anderen Personalentscheide trifft der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership im Auftrag der Schulleitung. Er/sie kann diese Zuständigkeit der Abteilung Personal übertragen.²²

¹³ RSETHZ 440

¹⁴ Vgl. Art. 6 Beteiligungsweisungen ETH-Bereich

¹⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.9.2015, in Kraft seit 01.01.2015

¹⁶ RSETHZ 201.021

¹⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.02.2006, in Kraft seit 01.03.2006

¹⁸ SR 414.110.37

¹⁹ SR 172.220.113

²⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.02.2006, in Kraft seit 01.03.2006

²¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.02.2006, in Kraft seit 01.03.2006

²² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

2. Abschnitt: Kompetenzdelegationen

Art. 13 Rechtsvertretung; amtliche Bescheinigungen

¹ Der Leiter/die Leiterin Rechtsdienst²³ vertritt die ETH Zürich gegenüber Behörden in Rechts-sachen, sofern diese Aufgabe nicht einem anderen Organ der Schule übertragen oder damit eine besondere Rechtsvertretung beauftragt wird. Er/sie ist befugt, Zahlungsbefehle entgegenzunehmen und Rechtsvorschlag im Sinne von Art. 74 SchKG²⁴ zu erheben.

² Er/sie stellt Bescheinigungen über rechtserhebliche Tatsachen aus, sofern dafür kein anderes Organ der Schule zuständig ist.

³ Er/sie ermächtigt Mitglieder des Lehrkörpers sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ETH Zürich zur Zeugen- oder Parteiaussage sowie zur Aktenedition über dienstliche Angelegenheiten gegenüber Organen der Rechtspflege gemäss Art. 57 Absatz 3 Personalverordnung ETH-Bereich²⁵.

⁴ Er/sie gibt gegenüber der Bundesanwaltschaft die Stellungnahme ab betreffend die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Mitgliedern des Lehrkörpers sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der ETH Zürich gemäss Art. 7 der Verordnung zum Verantwortlichkeitsgesetz²⁶.

Art. 14 Einleitung von Strafverfahren; Hausrecht

¹ Der/die Sicherheitsbeauftragte ist befugt²⁷:

- a) Strafanzeigen zu erstatten und zurückzuziehen;
- b) Strafanträge zu stellen und zurückzuziehen;
- c) Schadenersatzbegehren zu stellen, sie nachträglich abzuändern und zurückzuziehen;
- d) Hausverbote auszusprechen.

² Richten sich die Massnahmen gemäss Absatz 1 gegen Mitglieder des Lehrkörpers oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ETH Zürich, so trifft sie der Präsident/die Präsidentin. Er/sie veranlasst gegebenenfalls die Überweisung der Akten an die Bundesanwaltschaft gemäss Art. 58b Personalverordnung ETH-Bereich.²⁸

³ Für Strafanzeigen im Zusammenhang mit Titelmisbrauch ist der/die Leiter/in der Abteilung Akademische Dienste zuständig.²⁹

²³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.02.2006, in Kraft seit 01.03.2006

²⁴ SR **281.1**

²⁵ SR **172.220.113**

²⁶ SR **170.321**

²⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.12.2008, in Kraft seit 01.10.2008

²⁸ SR **172.220.113**

²⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 15.9.2015, in Kraft seit 01.10.2015

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Einleitung von Administrativuntersuchungen

¹ Der Präsident/die Präsidentin leitet Administrativuntersuchungen gemäss Art. 58 Personalverordnung ETH-Bereich ein.³⁰

² Der Präsident/die Präsidentin leitet Disziplinaruntersuchungen gemäss Art. 58a Personalverordnung ETH-Bereich³¹ ein und bezeichnet die Person, die er/sie mit der Untersuchung beauftragt. Er/sie kann diese Zuständigkeit dem Leiter/der Leiterin der Abteilung Personal übertragen.³²

Art. 16 Übergangsrecht

*aufgehoben*³³

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft.

² Die Geschäftsordnung der Schulleitung der ETH Zürich vom 25. August 1998 wird aufgehoben.

Zürich, 10.08.2004

EIDG. TECHNISCHE HOCHSCHULE ZÜRICH

Im Namen der Schulleitung
Der Präsident: Kübler
Der Delegierte: Kottusch

³⁰ SR 172.220.113

³¹ SR 172.220.113

³² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27.09.2005, in Kraft seit 01.10.2005

³³ aufgehoben mit Schulleitungsbeschluss vom 15.06.2020, in Kraft seit 01.07.2020